

Mitteilungspflichten gemäß § 109a und § 109b EStG

Das Einkommensteuergesetz sieht durch § 109a und § 109b eine kalenderjahrbezogene Mitteilungsverpflichtung für bestimmte Leistungen vor, die die Gleichmäßigkeit der Besteuerung herstellen bzw. Zahlungen ins Ausland steuerlich erfassen sollen.

Mitteilungspflicht gem. § 109a EStG

Wer ist zur Abgabe einer Mitteilung gem. § 109a EStG verpflichtet?

Unternehmer iSd § 2 UStG sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sind verpflichtet eine Mitteilung iSd § 109a EStG abzugeben, sofern ein mitteilungspflichtiger Tatbestand im abgelaufenen Wirtschaftsjahr verwirklicht wurde.

Mitteilungspflichtig sind daher gem. § 2 UStG jene Unternehmen, die ihre **gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausüben**. Als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ist dabei jede nachhaltige Tätigkeit anzusehen, die auf die **Erzielung von Einnahmen** abzielt, auch wenn eine Gewinnerzielungsabsicht fehlt.

Es können neben juristischen auch natürliche Personen und Personengesellschaften mitteilungspflichtig werden, sofern sie über die geforderte Unternehmereigenschaft verfügen. Es ist dabei irrelevant ob tatsächliche Umsätze ausgeführt werden bzw. ob diese steuerfreie oder steuerpflichtig zu behandeln sind.

Auch **ausländische Unternehmen** können mitteilungspflichtig werden. Sie müssen über keinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Betriebsstätte verfügen, als Voraussetzung wird lediglich auf die Unternehmereigenschaft nach § 2 UStG abgestellt.

Welche Sachverhalte sind von der Mitteilungspflicht gem. § 109a EStG betroffen?

Zweck der Mitteilung ist es, eine gleichmäßige Besteuerung herbeizuführen, indem ausbezahlte Honorare an natürliche Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit dem Finanzamt analog dem

Lohnzettelverfahren mitgeteilt werden. Es soll eine möglichst lückenlose Erfassung bestimmter steuerpflichtiger Einkünfte sichergestellt werden.

Die Verordnung zur Mitteilungspflicht gem. § 109a EStG legt fest, dass folgende Leistungen meldepflichtig sind, wobei es sich um eine abschließende Aufzählung handelt:

- Leistungen als Mitglied des Aufsichtsrats, Verwaltungsrates und andere Leistungen, die von mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen erbracht werden
- Leistungen als Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter
- Leistungen als Stiftungsvorstand
- Leistungen als Vortragender, Lehrender und Unterrichtender
- Leistungen als Kolporteur und Zeitungszusteller
- Leistungen als Privatgeschäftsvermittler
- Leistungen als Funktionär von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn die Tätigkeit zu Funktionsgebühren nach § 29 Z 4 EStG 1988 führt
- sonstige Leistungen, die im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht werden und der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen

Begründet wird eine Mitteilungspflicht nur, wenn die oben genannten Leistungen außerhalb des Dienstverhältnisses erbracht werden und als Konsequenz zu keinen Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit führen (für solche muss gem. § 84 EStG ein Lohnzettel übermittelt werden).

Welche Informationen sind gem. § 109a EStG an das Finanzamt zu melden?

Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auf nachfolgenden Angaben:

- Name (Firma)
- Wohnanschrift bzw. Sitz der Geschäftsleitung
- bei natürlichen Personen die Versicherungsnummer nach § 31 ASV
- bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit die Finanzamts- und Steuernummer
- Art der erbrachten Leistung

- Kalenderjahr in dem das Entgelt geleistet wurde
- Entgelt und die darauf entfallende ausgewiesene Umsatzsteuer

Bei **freien Dienstnehmern** sind neben dem Nettoentgelt zusätzlich der Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung und die Beiträge an die betriebliche Vorsorgekasse anzugeben. Die Verpflichtung zur Übermittlung der sozialversicherungsrechtlichen Daten mittels Formular L16 wird nicht ersetzt.

Wann kann die Mitteilung gem. § 109a EStG unterbleiben?

Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn das einer Person oder Personenvereinigung im Kalenderjahr insgesamt geleistete (Gesamt-)Entgelt einschließlich allfälliger Reisekostenersätze nicht mehr als € 900,00 **und** das (Gesamt-)Entgelt einschließlich allfälliger Reisekostenersätze für jede einzelne Leistung nicht mehr als € 450,00 beträgt.

Mitteilungspflicht gem. § 109b EStG

Wer ist zur Abgabe einer Mitteilung gem. § 109b EStG verpflichtet?

Die von der Mitteilungspflicht betroffenen Unternehmen unterscheiden sich nicht von jenen der Mitteilungspflicht gem. § 109a EStG. Folglich sind bei Verwirklichung eines mitteilungspflichtigen Sachverhalts Unternehmen iSd § 2 UStG sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts zur Mitteilung verpflichtet.

Welche Sachverhalte sind von der Mitteilungspflicht gem. § 109b EStG betroffen?

Gegenstand der Mitteilung nach § 109b EStG sind Zahlungen ins Ausland, wovon insbesondere Überweisungen auf ausländische Konten betroffen sind, sofern nachfolgende inländische Leistungen iSd § 109b Abs. 2 EStG ausgeführt werden:

- Leistungen für selbstständige Arbeit** (§ 22 EStG), wie beispielsweise Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder oder Aufsichtsratsmitglieder, wenn die Tätigkeit im Inland ausgeübt wird
- Vermittlungsleistungen**, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen weltweit erbracht werden oder von beschränkt Steuerpflichtigen, die

sich auf das Inland beziehen (insbesondere, wenn die Vermittlungsleistung inländisches Vermögen betrifft)

- ☑ **Kaufmännische oder technische Beratung** im Inland (nicht erfasst sind beispielsweise rechtliche, medizinische oder psychologische Beratung)

Welche Informationen sind gem. § 109b EStG an das Finanzamt zu melden?

Gem. § 109b Abs. 3 EStG hat die Mitteilung folgende Angaben zu erhalten:

- ☑ Name (Firma), Wohn- oder Firmenanschrift des Leistungserbringers samt internationaler Ländererkennung
- ☑ Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Körperschaften als Leistungserbringer die im Inland maßgeblich auftretende natürliche Person
- ☑ Für den Leistungserbringer bzw. die maßgeblich auftretende natürliche Person die österreichische Steuernummer, sofern diese nicht vorhanden, die Versicherungsnummer nach § 31 ASVG, sofern diese nicht vorhanden, die UID-Nr. und sofern diese auch nicht vorhanden ist das Geburtsdatum
- ☑ Internationale Ländererkennung für jenes Land oder jene Länder, in die Zahlungen geleistet wurden
- ☑ Höhe der Zahlungen zugunsten des Leistungserbringers inkl. Kalenderjahr, in dem die Zahlung geleistet wurde

Wann kann die Mitteilung gem. § 109b EStG unterbleiben?

Die Mitteilung hat zu unterbleiben, wenn die im Kalenderjahr zugunsten desselben Leistungserbringers geleisteten Zahlungen ins Ausland EUR 100.000 nicht übersteigen **oder** bereits bei der Zahlung ein Steuerabzug gemäß § 99 EStG zu erfolgen hat (somit im Fall einer beschränkten Steuerpflicht des Zahlungsempfängers) **oder** die Zahlung an eine ausländische Körperschaft erfolgt, die im Ausland einem Steuersatz von mindestens 15% unterliegt.

Gemeinsame Hinweise

Wie und bis wann muss der Mitteilungspflicht gem. § 109a und § 109b EStG nachgekommen werden?

Die Übermittlung der Meldungen ist grundsätzlich zwingend in **elektronischer Form bis Ende Februar des jeweils folgenden Kalenderjahres** an das Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständig ist oder wäre, vorzunehmen. Bei der elektronischen Übermittlung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung über ELDA
- Übermittlung über Statistik Austria

Ist die Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar, hat die Mitteilung für das entsprechende Kalenderjahr jeweils bis Ende Jänner des Folgejahres unter Verwendung des Formulars E 109a bzw. E 109b zu erfolgen.

Zu beachten ist, dass dem Leistungserbringern bis zum gleichen Termin eine gleichlautende Mitteilung auszustellen ist.

Wenn eine Mitteilungspflicht nach beiden Vorschriften besteht, so hat nach Ansicht der Finanzverwaltung lediglich eine Mitteilung gem. § 109b EStG zu erfolgen.

Gibt es bei Nichterfüllung Strafen?

Bei vorsätzlicher Verletzung der Mitteilungsverpflichtung gem. § 109a oder § 109b EStG handelt es sich um eine **Finanzordnungswidrigkeit**, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des meldepflichtigen Betrages bedroht ist, wobei diese höchstens EUR 20.000 betragen darf.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- StB. Mag. (FH) Michael Kern, LL.M.
Tel.: 01/24721-304; e-Mail: michael.kern@steuer-service.at
- WP/StB. Mag. (FH) Thomas Hlawenka
Tel.: 01/24721-408; e-Mail: thomas.hlawenka@steuer-service.at
- Ihr persönliches Betreuungsteam

Alle bisherigen Quick News finden Sie auch auf unserer Website <http://www.steuer-service.at/> unter der Rubrik "NEWS".

Für den Inhalt verantwortlich: StB. Mag. (FH) Michael Kern, LL.M.

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH
Anschrift: 1010 Wien, Wipplingerstraße 24

Die **Offenlegung** gemäß **Mediengesetz** finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: <http://www.steuer-service.at/Impressum.39.0.html>